

TE OGH 2012/7/10 4Ob90/12g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Österreichische Zahnärztekammer, Wien 1, Kohlmarkt 11/6, vertreten durch Dr. Friedrich Schulz, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Dr. J***** W*****, vertreten durch Mag. Gerhard Franz Köstner, Rechtsanwalt in Altenmarkt im Pongau, wegen Unterlassung (Streitwert 32.000 EUR) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert 2.500 EUR), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 5. März 2012, GZ 6 R 20/12x-27, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Die dem beklagten Zahnarzt als unlauterer Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch (§ 1 Abs 1 Z 1 UWG) vorgeworfenen Verstöße gegen die Werberichtlinie für Zahnärzte (WRL-ÖZÄK) betreffen folgende Umstände: 1. Die dem beklagten Zahnarzt als unlauterer Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, UWG) vorgeworfenen Verstöße gegen die Werberichtlinie für Zahnärzte (WRL-ÖZÄK) betreffen folgende Umstände:

a) Verbot herabsetzender Äußerungen über Standeskollegen sowie vergleichende Werbung („einzige Ordination in S*****“, die bestimmte Leistung anbietet) als Verstoß gegen Art 3 lit a WRL-ÖZÄK; a) Verbot herabsetzender Äußerungen über Standeskollegen sowie vergleichende Werbung („einzige Ordination in S*****“, die bestimmte Leistung anbietet) als Verstoß gegen Artikel 3, Litera a, WRL-ÖZÄK;

b) Werbung für medizinische Produkte eines namentlich genannten Herstellers als Verstoß gegen Art 3 lit d WRL-ÖZÄK; b) Werbung für medizinische Produkte eines namentlich genannten Herstellers als Verstoß gegen Artikel 3, Litera d, WRL-ÖZÄK;

c) Werbung in Printmedien auf größerer als Viertelseite als Verstoß gegen Art 5 lit c WRL-ÖZÄK; c) Werbung in Printmedien auf größerer als Viertelseite als Verstoß gegen Artikel 5, Litera c, WRL-ÖZÄK;

d) Werbungen durch mehr als eine Anzeige pro Kalendervierteljahr als Verstoß gegen Art 5 lit d WRL-

ÖZÄK.d) Werbungen durch mehr als eine Anzeige pro Kalendervierteljahr als Verstoß gegen Artikel 5, Litera d, WRL-ÖZÄK.

2.1. Die angefochtene Entscheidung hält sich im Rahmen höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Unlauterkeit im Zusammenhang mit Verstößen Angehöriger freier Berufe gegen standesrechtlich normierte Werbebeschränkungen, insbesondere gegen § 35 Zahnärztegesetz und die diese Bestimmung konkretisierende Werberichtlinie (4 Ob 84/10x; 4 Ob 176/11b; 4 Ob 4/11h). 2.1. Die angefochtene Entscheidung hält sich im Rahmen höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Unlauterkeit im Zusammenhang mit Verstößen Angehöriger freier Berufe gegen standesrechtlich normierte Werbebeschränkungen, insbesondere gegen Paragraph 35, Zahnärztegesetz und die diese Bestimmung konkretisierende Werberichtlinie (4 Ob 84/10x; 4 Ob 176/11b; 4 Ob 4/11h).

2.2. Aufdringliche, marktschreierische Anpreisung der eigenen Person oder Leistungen ist mit dem Standesansehen eines Arztes unvereinbar (RIS-Justiz RS0089509 [T1]). Ärzten ist marktschreierische Werbung untersagt, weil es mit dem Standesansehen unvereinbar ist, wenn der Arzt durch Übertreibungen die Aufmerksamkeit auf seine Ordination lenken will (4 Ob 88/06d mwN).

2.3. Ob eine „Werbung“ für Medizinprodukte und deren Hersteller iSv Art 3 lit d der Werberichtlinien vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (4 Ob 4/11h; 4 Ob 176/11b) und wurde von den Vorinstanzen in vertretbarer Weise bejaht. 2.3. Ob eine „Werbung“ für Medizinprodukte und deren Hersteller iSv Artikel 3, Litera d, der Werberichtlinien vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (4 Ob 4/11h; 4 Ob 176/11b) und wurde von den Vorinstanzen in vertretbarer Weise bejaht.

3. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist das Verbot unsachlicher oder marktschreierischer Werbung für ärztliche Leistungen im öffentlichen Interesse gelegen (VfGH B 1778/07 - B 446/09). Das standesrechtliche Verbot der Selbstanpreisung der eigenen Person oder Darstellung der eigenen ärztlichen Tätigkeit durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher, marktschreierischer Weise hat der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Judikatur als verhältnismäßig und vom Gesetzesvorbehalt des Art 10 Abs 2 EMRK gedeckt erachtet (VfGH V 56/00 mwN; VfGH B 1142/04; VfGH B 1418/06). 3. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist das Verbot unsachlicher oder marktschreierischer Werbung für ärztliche Leistungen im öffentlichen Interesse gelegen (VfGH B 1778/07 - B 446/09). Das standesrechtliche Verbot der Selbstanpreisung der eigenen Person oder Darstellung der eigenen ärztlichen Tätigkeit durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher, marktschreierischer Weise hat der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Judikatur als verhältnismäßig und vom Gesetzesvorbehalt des Artikel 10, Absatz 2, EMRK gedeckt erachtet (VfGH römisch fünf 56/00 mwN; VfGH B 1142/04; VfGH B 1418/06).

4. Dieser Rechtsprechung folgend hat der Senat schon wiederholt erkannt, dass die in Art 3 lit a und d bzw Art 5 lit c und d WRL-ÖZÄK enthaltenen Verbote den Begriff des standeswidrigen Verhaltens in § 35 Abs 1 ZÄG konkretisieren und daher durch die Verordnungsermächtigung in § 35 Abs 5 ZÄG gedeckt sind. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht (vgl 4 Ob 161/10w und 4 Ob 176/11b). Auch unionsrechtlich sind ärztliche Werbeverbote nicht zu beanstanden (EuGH Rs C-446/05, Ioannis Doulamis). 4. Dieser Rechtsprechung folgend hat der Senat schon wiederholt erkannt, dass die in Artikel 3, Litera a und d bzw Artikel 5, Litera c und d WRL-ÖZÄK enthaltenen Verbote den Begriff des standeswidrigen Verhaltens in Paragraph 35, Absatz eins, ZÄG konkretisieren und daher durch die Verordnungsermächtigung in Paragraph 35, Absatz 5, ZÄG gedeckt sind. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht vergleiche 4 Ob 161/10w und 4 Ob 176/11b). Auch unionsrechtlich sind ärztliche Werbeverbote nicht zu beanstanden (EuGH Rs C-446/05, Ioannis Doulamis).

Schlagworte

Zahnarztwerbung II, Gewerblicher Rechtsschutz

Textnummer

E101435

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0040OB00090.12G.0710.000

Im RIS seit

01.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at